ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 192

32. Jahrgang

29. Juli 1989

Ausgabe in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer	Inhalt	Seite
	I *Mitteilungen*	
	Rat	
89/C 192/01	Bekanntmachung — Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des in Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Verfahrens der Zusammenarbeit	1
	Kommission	
89/C 192/02	ECU	3
89/C 192/03	Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)	4
89/C 192/04	Energie und städtische Umwelt — Ausschreibung betreffend die Durchführung von Aktionen der Energieprogrammierung in einigen Städten der EWG	5
89/C 192/05	Programm für die Schaffung eines Systems zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der Gemeinschaft — Offenes Verfahren	6
89/C 192/06	Action pilote Eurotech capital	8
89/C 192/07	Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR	8
	Gerichtshof	
89/C 192/08	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 4. Juli 1989 in den verbundenen Rechtssachen 326/86 und 66/88: Benito Francesconi u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften *(Schadensersatzklage — Ersatz des durch die Kommission verursachten Schadens, die es unterlassen hat, Informationen weiterzugeben, die eine Identifizierung der Erzeuger/Händler von durch Zusatz von Methanol verfälschtem Wein ermöglicht hätten)*	10

(Fortsetzung umseitig)

Informationsnummer	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
89/C 192/09	Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 4. Juli 1989 in der Rechtssache 198/87: Jean-Pierre Kerzmann gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften *(Beamter — Aufhebung einer Ernennung)*	10
89/C 192/10	Beschluß des Präsidenten des Gerichtshofes vom 13. Juni 1989 in der Rechtssache 56/89 R: Publishers Association gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften *(Kartell — Preisbindung für Bücher)*	11
89/C 192/11	Rechtssache 183/89: Klage des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus, der Eschweiler Bergwerks-Verein AG, der Gewerkschaft Auguste Victoria, der Gewerkschaft Sophia-Jacoba, der Preussag AG Kohle, der Ruhrkohle AG und der Saarbergwerke AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Mai 1989	11
89/C 192/12	Rechtssache 195/89: Klage des J. H. Hedeman gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Juni 1989	12
89/C 192/13	Rechtssache 199/89: Klage des René Teissonnière gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juni 1989	13
89/C 192/14	Rechtssache 202/89: Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 27. Juni 1989	13

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

89/C 192/15	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG des Rates vom 27. Juni 1977	15

I

(Mitteilungen)

RAT

BEKANNTMACHUNG

Festlegung gemeinsamer Standpunkte durch den Rat im Rahmen des in Artikel 149 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vorgesehenen Verfahrens der Zusammenarbeit

(89/C 192/01)

Der Rat hat zu folgenden Vorschlägen gemeinsame Standpunkte festgelegt:

1. Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen;

2. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 75/106/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen;

3. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß des Rahmenabkommens über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und der Republik Island im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft;

4. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 75/362/EWG, 77/452/EWG, 78/686/EWG, 78/1026/EWG und 80/154/EWG für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Arztes, der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, des Zahnarztes, des Tierarztes und der Hebamme sowie der Richtlinien 75/363/EWG, 78/1027/EWG und 80/155/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten des Arztes, des Tierarztes und der Hebamme;

5. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/452/EWG über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, und über Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr sowie der Richtlinie 77/453/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeiten der Krankenschwester und des Krankenpflegers, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind;

6. Vorschlag für eine Richtlinie zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen;

7. Vorschlag für die zwölfte Richtlinie des Rates auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter;

8. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit;

9. Vorschlag für einen Beschluß zur Annahme eines spezifischen Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Forschung und technologische Entwicklung auf den Gebieten Rohstoffe und Rückführung (1990—1992);

10. Vorschlag für eine Richtlinie im Hinblick auf die Genehmigung der Entscheidung zur Annahme eines besonderen Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Biotechnologie (1990—1994) BRIDGE;

11. Vorschlag für eine Entscheidung über zwei spezifische Programme für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt: STEP/EPOCH (1989—1992);

12. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung von Tabakerzeugnissen;

13. Vorschlag für eine Verordnung über die Sicherheitsleistungen für Zollschulden;

14. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur achten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen;

15. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge;

16. Vorschlag für eine zweite Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG;

17. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über einen Solvabilitätskoeffizienten für Kreditinstitute;

18. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte.

Diese gemeinsamen Standpunkte sind beim Generalsekretariat des Rates, Rue de la Loi 170, B-1048 Brüssel, Büro 12/53, Tel. 234 76 21, erhältlich. Bei jeder Anfrage sind die Nummer dieses Amtsblatts und die laufende Nummer des betreffenden Vorschlags anzugeben.

KOMMISSION

ECU (1)

28. Juli 1989

(89/C 192/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,4960	Spanische Peseta	130,217
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,5762	Portugiesischer Escudo	173,807
Deutsche Mark	2,07717	US-Dollar	1,10635
Holländischer Gulden	2,34302	Schweizer Franken	1,78620
Pfund Sterling	0,667882	Schwedische Krone	7,08947
Dänische Krone	8,07578	Norwegische Krone	7,61720
Französischer Franken	7,03415	Kanadischer Dollar	1,31014
Italienische Lira	1494,40	Österreichischer Schilling	14,6171
Irisches Pfund	0,778953	Finnmark	4,67210
Griechische Drachme	179,593	Japanischer Yen	154,114
		Australischer Dollar	1,47611
		Neuseeländischer Dollar	1,90094

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse der Ecu auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

(1) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)

(89/C 192/03)

(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1623/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 24)	27. 7. 1989	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1624/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 27)	27. 7. 1989	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1625/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 30)	27. 7. 1989	38,50 ECU/t

Energie und städtische Umwelt — Ausschreibung betreffend die Durchführung von Aktionen der Energieprogrammierung in einigen Städten der EWG

(89/C 192/04)

Rahmen und Ziele der Aktion:

1. Die Gemeinschaft gedenkt, Politiken zu unterstützen, die geeignet sind, die Energieproblematik in den Griff zu bekommen und gleichzeitig den Umwelterfordernissen Genüge zu tun.

   In diesem Bestreben sind gemeinschaftliche Energieziele für den Zeithorizont 1995 aufgestellt worden (vgl. ABl. Nr. C 241 vom 25. 9. 1986) und soll eine Politik insbesondere zur Verbesserung der Energieeffizienz verfolgt und nach ausgewogenen Lösungen für Energie und Umwelt geforscht werden.

   Parallel dazu verfolgt die Gemeinschaft bereits seit 1978 ihr Energie-Demonstrationsprogramm, mit dessen Hilfe entscheidende energietechnologische Fortschritte erzielt werden konnten. Ein neues Programm unter der Bezeichnung „Thermie", bei dem das Schwergewicht auf die Verbreitung der Technologien gelegt wird, dürfte im Jahr 1990 anlaufen.

   Außerdem unterstützt die Gemeinschaft seit 1982 die Bemühungen einiger europäischer Regionen, die sich eigene Instrumente zur Energieprogrammierung geschaffen haben, mit denen eine bessere Ausnutzung der örtlich vorhandenen Energiepotentiale ermöglicht wird.

   Erhebliche Fortschritte werden schließlich im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes für Energie erwartet; hier müssen „flankierende Maßnahmen" in Angriff genommen werden.

2. Im Bewußtsein dessen, was in den Bereichen Energie und Umwelt auf dem Spiele steht, wird die EG-Kommission parallel und zusätzlich zu den unter Ziffer 1 genannten Initiativen Aktionen zur Energieprogrammierung in einigen europäischen Städten fördern.

Definition der Maßnahme, abgedeckte Bereiche und finanzielle Unterstützung:

3. Die Kommission gedenkt in Kofinanzierung mit einigen Städten bzw. Städteverbänden Vorhaben zu entwickeln, die *energiewirtschaftlich und in ihren Bezügen zur Umwelt im städtischen Milieu besonders originelle und neuartige Problemlösungen* bieten. Die Vorhaben werden in folgende Bereiche fallen:

   — Planung, institutionelle oder organisatorische Aspekte, Erarbeitung und Verwirklichung geeigneter Politiken (z. B. Durchführung von Vorstudien);

   — Verwaltung und automatische Steuerung, Überwachung und nachgehende Betreuung in einigen Sektoren (z. B. Verkehr; Industrie und Eigenerzeugung; städtische Fernwärmenetze; Sektor Privathaushalte).

4. Die EG-Kommission kann bis höchstens 40 % der Kosten eines jeden Vorhabens finanzieren; der Höchstbetrag der Gemeinschaftsfinanzierung beträgt 100 000 ECU je Vorhaben von etwa einjähriger Dauer.

   Die 1989 für diesen Aktionstyp verfügbaren Mittel reichen für fünf bis zehn Vorhaben, und zweifellos wird eine mindestens ebenso große Zahl im Jahr 1990 finanziert werden können. Die Ausschreibung wird eine Auswahl der 1989 und im Prinzip der 1990 finanzierten Vorhaben ermöglichen.

Voraussetzungen für die Förderungsfähigkeit und Auswahlkriterien:

5. Um ein Vorhaben berücksichtigen zu können, muß es folgende Voraussetzungen erfüllen:

   — es muß von einer Stadt (bzw. einem Zusammenschluß von Städten) oder von einem städtischen Energieversorgungsunternehmen vorgelegt worden sein. Die betreffenden Städte sollten mindestens 100 000 Einwohner zählen;

   — es muß ein detaillierter Finanzierungsplan vorgelegt worden sein;

   — es muß hinsichtlich des einen oder des anderen der oben definierten Aktionsthemen innovierenden Charakter aufweisen;

   — es muß von ortsansässigen Teams durchgeführt werden, deren Zuständigkeiten für die Ausführung des Vorhabens genau festgelegt sein müssen.

6. Bei der Vorhabensbeurteilung wird es als günstiger Begleitumstand gewertet, wenn ein Vorhaben aus einer (die Erfahrungsbasis bereichernden) Zusammenarbeit zwischen Städten — ggf. Städten, die verschiedenen Mitgliedstaaten angehören — resultiert.

Einreichen von Vorschlägen:

7. Die Vorschläge werden von Vertretern der Städte oder Städteverbände bzw. von Vertretern der städtischen Energieversorgungsunternehmen vorgelegt, die sich im Gebiet von einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften befinden.

8. Der Vorschlag ist in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen (wobei allerdings empfohlen wird, eine Zusammenfassung des Vorhabens in Englisch oder Französisch beizufügen); er muß folgende Elemente enthalten:

   — Titel des Vorhabens;

   — von dem Vorhaben betroffener Bereich (siehe oben Ziffer 3);

— genaue Bezeichnung der für den Vorschlag federführenden Person;

— Beschreibung des Vorschlags: Ziele, einzusetzende Hilfsmittel, erwartete Ergebnisse;

— Finanzierungsvorschlag, enthaltend die Verpflichtung zur Kofinanzierung; alle Angebote in ECU;

— voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung des Vorhabens;

— Angabe der Mittel, die zur Verbreitung der Informationen und Bekanntmachung der Ergebnisse bereitgestellt werden.

9. Die Übermittlung der Angebote kann nach Wahl erfolgen

a) auf dem Postwege an folgende Anschrift:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Energie,
Dienststelle Energieprogramme,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel;

b) durch Hinterlegung im Sekretariat der Dienststelle „Energieprogramme",

Avenue de Tervueren 226-236, Büro 3/1,
B-1150 Brüssel.

Im Falle der Übermittlung durch die Post, welche empfohlen wird, muß die Sendung als eingeschriebene Sendung aufgegeben werden, und zwar bis spätestens 29. September 1989, 17.00 Uhr.

Als Nachweis für die Posteinlieferung bzw. für die Hinterlegung gilt

— der Poststempel bzw.

— die datierte und von dem entgegennehmenden Beamten der Dienststelle Energieprogramme abgezeichnete Empfangsbescheinigung.

10. Das Angebot erfolgt unter doppeltem Umschlag. Beide Umschläge sind zu verschließen, wobei auf dem inneren Umschlag zusätzlich zur Anschrift der in der Ausschreibung genannten Empfängerdienststelle der Vermerk anzubringen ist:

„Ausschreibung betreffend die Aktion Energie und städtische Umwelt",

„Angebot seitens . . .",

„darf nicht postdienstlich geöffnet werden".

11. *Ergänzende Auskünfte:*

Wenn Sie ergänzende Auskünfte wünschen, wenden Sie sich bitte an Herrn Michel Caillouet, Generaldirektion Energie, Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rue de la Loi 200, 1049-Brüssel, Telefon 235 59 32.

Programm für die Schaffung eines Systems zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der Gemeinschaft — Offenes Verfahren

(89/C 192/05)

1. Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung, Abteilung V/B/1, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel.

2. Ausschreibung im offenen Verfahren.

3. Im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und dessen mögliche Auswirkungen auf den sozialen Schutz sucht die Kommission die Unterstützung durch ein System zur gegenseitigen Information über sozialschutzpolitische Maßnahmen (auch auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit und der Sozialhilfe) in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Dieses System soll im wesentlichen folgende Aufgaben übernehmen:

— Informatisierung, Aktualisierung und jährliche Veröffentlichung der „Vergleichenden Darstellung der Systeme der sozialen Sicherheit" der Kommission, Schaffung einer Datenbank für eine rasche Übermittlung der Informationen und einen unmittelbaren Zugang für die Benutzer,

— Bildung eines Netzes einzelstaatlicher Korrespondenten, die für die Aktualisierung der Vergleichenden Tabellen zuständig sind, und Betreuung dieses Netzes, dessen Mitglieder zur Erörterung der sozialschutzpolitischen Maßnahmen zusammenkommen werden;

— Benennung eines qualifizierten Sachverständigen, der den Inhalt der Vergleichenden Tabellen und die Sitzungen des Korrespondentennetzes auswertet und die sozialschutzpolitischen Maßnahmen und Tendenzen in den Mitgliedstaaten analysiert und ihre Entwicklung beschreibt. Diese Analyse soll gemeinsam mit den Vergleichenden Tabellen und den aktualisierten Fassungen veröffentlicht werden;

— Einsetzung eines Gremiums, das die Erledigung dieser Aufgaben einschließlich der mit diesem System verbundenen Dokumentations-, Sekretariats- und Übersetzungsarbeiten leitet.

Die Bieter müssen nachweisen, daß sie auf dem Gebiet der Organisation und der Behandlung von Sozialschutzfragen auf Gemeinschaftsebene in all ihren Aspekten über fundierte Erfahrungen verfügen.

4. Das Programm erstreckt sich vorerst über einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Rechtsgrundlage besteht in zwei aufeinanderfolgenden Verträgen für jeweils ein Jahr. Die finanziellen Vertragsbedingungen werden in Ecu festgelegt.

5. Organisationen, die daran interessiert sind, diese Leistungen zu erbringen, können die Ausschreibungsunterlagen einschließlich des Lastenheftes und eines Angebotsmusters, bei der in Ziffer 1 genannten Dienststelle der Kommission schriftlich anfordern.

   Diese Unterlagen können bis zum 31. August 1989 angefordert werden.

6. a) Die Angebote müssen bis zum 15. September 1989 eingehen.

   b) Die Angebote sind bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, GD V, zu Händen von Frau Sanguinetti, Gebäude Archimède I, Büro 05/65, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel einzureichen. Sie sollten vorzugsweise auf dem Postweg versandt oder unmittelbar der obengenannten Person übergeben werden. Postsendungen sind als Einschreiben aufzugeben.

   c) Das Angebot ist in versiegeltem Umschlag einzureichen. Der innere Umschlag muß außer der in der Ausschreibung angegebenen Anschrift folgenden Vermerk tragen: „Ausschreibung, Angebot von (Name der Bieterorganisation), nicht von der Poststelle zu öffnen". Selbstklebende Umschläge, die sich unbemerkt öffnen und wieder schließen lassen, dürfen nicht verwendet werden.

7. a) Das Angebot muß folgendes enthalten:

   — die Statuten der bietenden Rechtsperson

   — den Organisationsplan für die Durchführung der technischen Unterstützung

   — einen in Ecu aufgestellten detaillierten Haushaltsplan für die fünf Durchführungsjahre des Programms unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften gemäß dem dem Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 beigefügten Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften von allen Steuern und Abgaben, einschließlich von der Mehrwertsteuer, befreit ist.

   b) Das Angebot ist in drei Ausfertigungen — ein Original und zwei Kopien — in einer der Amtssprachen der Gemeinschaft abzufassen. Zur Erleichterung des Verständnisses und zur Beschleunigung der Prüfung der Angebote empfiehlt es sich, dem Angebot eine englische oder französische Übersetzung in zwei Ausfertigungen beizufügen, sofern der Originaltext in einer anderen Amtssprache der Gemeinschaft abgefaßt ist.

   c) Mit dem Angebot erkennt der Bieter die den Ausschreibungsunterlagen beigefügten allgemeinen Vertragsbedingungen an.

8. Zur Öffnung der Umschläge wurde ein Ad-hoc-Ausschuß gebildet, der sich zusammensetzt aus:

   Frau O. Quintin, Abteilungsleiterin, DG V/B/1

   Herr M. Oostens, Assistent des Generaldirektors, DG V

   Herr P. Calderbank, Beamter, DG V/B/1

   Herr S. Langley, Beamter, DG V/B/1

   Dieser Ausschuß wird die Umschläge am 22. September 1989 um 11 Uhr in Brüssel, Gebäude Archimède I, Büro 5/15 öffnen und überprüfen, ob die Vorschriften für die Einreichung der Angebote eingehalten worden sind.

9. Die wesentlichen Finanzierungs- und Zahlungsmodalitäten sind in den unter Ziffer 5 genannten Unterlagen aufgeführt.

10. Die wirtschaftlichen und technischen Mindestvoraussetzungen, die von der Bieterorganisation zu erfüllen sind, sind in diesen Unterlagen unter Ziffer 5 ebenfalls aufgeführt.

11. Die Bieterorganisationen sind verpflichtet, ihr Angebot für einen Zeitraum von sechs Monaten ab dem Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen, aufrechtzuerhalten.

12. Die Kriterien für die Beurteilung der Angebote und die Auftragserteilung sind in den Ausschreibungsunterlagen genannt.

13. Die Kommission behält sich vor, mit der Rechtsperson ihrer Wahl zu verhandeln.

14. Die Bieter werden vom Ergebnis der Prüfung ihres Angebots benachrichtigt.

Action pilote Eurotech Capital

(89/C 192/06)

Die Kommission hat eine Pilotaktion zur Förderung der Finanzierung transnationaler Hochtechnologieprojekte („Eurotech Capital") eingeleitet. Die Bezeichnung „Eurotech Capital" soll allen Finanzeinrichtungen verliehen werden, die bestimmte Kriterien erfüllen (Anlagepotential von mindestens 50 Millionen ECU, von denen über 20 % für die Finanzierung transnationaler Hochtechnologieprojekte verwendet werden), wodurch die Begünstigten verschiedene Leistungen in Anspruch nehmen können, deren Finanzierung teilweise von der Kommission übernommen wird.

Angaben zu den Verfahrensmodalitäten der Pilotaktion „Eurotech Capital" sowie ergänzende Auskünfte sind bei folgender Stelle erhältlich:

Commission des Communautés européennes,
Direction générale XVIII „Crédit et Investissements",
Unité Études et nouvelles Techniques Financières,
Rue Alcide de Gasperi,
L-2920 Luxembourg.

Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR

(89/C 192/07)

Der Kommission liegt ein Antrag vor, der die Behauptung enthält, daß die Einfuhren von Kaliumpermanganat mit Ursprung in der UdSSR gedumpt sind und daß ein Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dadurch geschädigt wird.

Antragsteller

Der Antrag wurde von dem European Council of Chemical Manufacturers' Federations (CEFIC) im Namen eines Gemeinschaftsherstellers gestellt, auf den die gesamte Gemeinschaftsproduktion dieser Ware entfällt.

Ware

Bei der betreffenden Ware handelt es sich um Kaliumpermanganat des KN-Code ex 2841 60 00.

Dumpingbehauptung

Da die UdSSR ein Land ohne Marktwirtschaft ist, müssen die Ausfuhrpreise den Preisen oder Kosten in einem Vergleichsland gegenübergestellt werden.

Hierfür schlägt der Antragsteller vor, bei dem Vergleich die Inlandspreise in den USA zugrunde zu legen, dem einzigen nicht zur EG gehörenden Marktwirtschaftsland mit einer beträchtlichen Produktion. Aus diesem Vergleich ergeben sich erhebliche Dumpingspannen.

Behauptung einer Schädigung

Hinsichtlich der Schädigung wird behauptet, daß die betreffenden Einfuhren von 20 Tonnen im Jahre 1987, dem ersten Jahr, in dem diese Waren auf dem Gemeinschaftsmarkt auftauchten, auf 257 Tonnen in den ersten sechs Monaten von 1988 stiegen. Dies entspricht einer Steigerung des Marktanteils von 0,5 % auf 13,6 % im gleichen Zeitraum. Nach den Gemeinschaftsstatistiken betrugen diese Einfuhren 434 Tonnen im Jahre 1988.

Ferner wird behauptet, daß die Preise, zu denen diese Einfuhren in der Gemeinschaft verkauft werden, die Preise des Gemeinschaftsherstellers erheblich unterbieten.

Die Folge für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei angeblich eine rasche Verschlechterung der Situation auf dem Gemeinschaftsmarkt, wie dies sowohl aus dem Rückgang der Verkäufe in der Gemeinschaft beim Vergleich von 1987 mit den ersten sechs Monaten von 1988, extrapoliert auf Jahresbasis, als auch aus den derzeitigen hohen Lagerbeständen des Gemeinschaftsherstellers hervorgeht.

Ferner wird behauptet, daß das Zusammenspiel der beiden obigen Faktoren zusätzlich zu den 1987 und 1988 vom Gemeinschaftshersteller bereits erlittenen Einstellungen 1989 zur Stillegung eines weiteren Fertigungsbetriebs geführt hat. Ferner macht der Antragsteller geltend, daß der Marktanteil des Gemeinschaftsherstellers von 25,2 % im Jahre 1987 auf vermutlich weniger als 10 % im ersten Quartal 1989 zurückging.

Schließlich behauptet der Antragsteller, daß die kontinuierliche Versorgung mit in der Gemeinschaft hergestelltem Kaliumpermanganat gefährdet sein würde, wenn keine Schutzmaßnahmen gegen diese Einfuhren getroffen werden.

Verfahren

Die Kommission hat nach Konsultation entschieden, daß die Beweismittel ausreichen, um die Einleitung eines Verfahrens zu rechtfertigen, und gemäß Artikel 7 der

Ratsverordnung (EWG) Nr. 2423/88 vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern [1] eine Untersuchung eingeleitet. Interessierte Parteien können ihren Standpunkt schriftlich darlegen, insbesondere durch Beantwortung des den bekanntermaßen betroffenen Parteien zugesandten Fragebogens und durch Vorlage sachdienlichen Beweismaterials. Außerdem wird die Kommission die Parteien anhören, die dies zusammen mit ihrer Stellungnahme beantragen, sofern sie nachweisen können, daß sie wahrscheinlich vom Ergebnis des Verfahrens betroffen sein werden.

Diese Bekanntmachung ergeht gemäß Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a) der vorgenannten Verordnung.

Fristen

Alle sachdienlichen Mitteilungen, alle Ausführungen zu der Dumpingbehauptung und der sich daraus ergebenden Schädigung sowie alle Anträge auf Anhörung sind schriftlich so rechtzeitig einzureichen, daß sie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Auswärtige Beziehungen (Abteilung I-C-2), Rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel [2] spätestens 30 Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung oder — im Falle der bekanntermaßen betroffenen Parteien — nach dem Datum des Begleitschreibens zu dem Fragebogen (soweit dieses das spätere Datum ist) zuzüglich sieben Tagen für die Postzustellung vorliegen.

Liegen die Mitteilungen und Ausführungen nicht in angemessener Form innerhalb der oben genannten Frist vor, können die Gemeinschaftsbehörden im Einklang mit Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 vorläufige oder endgültige Entscheidungen auf der Grundlage der verfügbaren Informationen treffen.

---

[1] ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

[2] Telex COMEU B 21877, Telefax (32-2) 235 65 05.

GERICHTSHOF

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 4. Juli 1989

in den verbundenen Rechtssachen 326/86 und 66/88: Benito Francesconi u. a. gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Schadensersatzklage — Ersatz des durch die Kommission verursachten Schadens, die es unterlassen hat, Informationen weiterzugeben, die eine Identifizierung der Erzeuger/Händler von durch Zusatz von Methanol verfälschtem Wein ermöglicht hätten)

(89/C 192/08)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In den verbundenen Rechtssachen 326/86 und 66/88, Benito Francesconi, B-1070 Brüssel, Sprl Enoteca Nazionale Italiana di Benito Francesconi, B-1070 Brüssel, Sprl la Vinoteca d'Italia, B-1070 Brüssel, Sprl Italianissimo, B-1070 Brüssel, Fromagerie Sita SC, Fayt-lez-Manage (Belgien), Gapi Sprl, B-1050 Brüssel, Willems-de-Lunardo & Fils Sprl, Jemeppe-sur-Meuse (Belgien), Nino Cucci, Louvain-la-Neuve (Belgien), Gebroeders Salerno Pvba, Tienen (Belgien), Vincenzo Smeraglia, Heemskerk (Niederlande), Napoli Houtplain BV, Haarlem (Niederlande), Bertolo e Figli Srl, Turin (Italien), Luigi Brezza, San Giorgio Monferrato (Provinz Alessandria, Italien), Marco Franchino, Gattinara (Provinz Vercelli, Italien), Mario Patriarca, Gattinara (Provinz Vercelli, Italien), Oreste Cillario, Dogliani (Provinz Cuneo, Italien), Ninetto Vairetto, Carema (Provinz Turin, Italien), Melchiore Balbiano, Andezeno (Provinz Turin, Italien), Aldo Canale, Serralunga (Provinz Cuneo, Italien), Silvio Grasso, La Morra (Provinz Cuneo, Italien), Prozeßbevollmächtigter: zunächst Rechtsanwalt Dominique Buysschaert, sodann Rechtsanwalt Pierre Sculier, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Guy Harles, 4, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg) (Rechtssache 326/86) und Giuseppe Visigalli, Pavia (Italien), Gina, Idelfonso, Manuela, Renzo und Rosanna Cappelletti, Mailand (Italien), Matteo Bisogni, Turin (Italien), Clarisa Nagliato, Moreno und Mascia Casetto, Mailand (Italien), Filomena Fasciano, Mailand (Italien), (Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin Lucette Defalque, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Alex Schmitt, 13, Boulevard Royal, Luxemburg) (Rechtssache 66/88), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Denise Sorasio) wegen

— Ersatz des durch die Nachlässigkeit der Kommission, die es unterlassen hat, Informationen weiterzugeben, die eine Identifizierung der Erzeuger/Händler von verfälschtem Wein ermöglicht hätten, entstandenen Schadens (Rechtssache 326/86),

— Ersatz des durch die Nachlässigkeit der Kommission im Zusammenhang mit dem durch Zusatz von Methanol verfälschten Wein, der zum Tod der Eltern der Kläger geführt hat, entstandenen Schadens (Rechtssache 66/88)

hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: B. Pastor, Verwaltungsrätin — am 4. Juli 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens. Herr Francesconi trägt die durch seinen Antrag auf Zulassung als Streithelfer verursachten Kosten.*

(1) ABl. Nr. C 22 vom 29. 1. 1987, ABl. Nr. C 89 vom 6. 4. 1988 und ABl. Nr. C 87 vom 8. 4. 1988.

URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Zweite Kammer)

vom 4. Juli 1989

in der Rechtssache 198/87: Jean-Pierre Kerzmann gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Beamter — Aufhebung einer Ernennung)

(89/C 192/09)

(Verfahrenssprache: Französisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 198/87, Jean-Pierre Kerzmann, Beamter des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Francis Herbert, Brüssel, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Victor Biel, 18 a, Rue des Glacis, Luxemburg, gegen Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Michael Becker und Marc Ekelmans, Beistand: J. A. Stoll, Berater) wegen Aufhebung der Stellenausschreibung CC/A/13/86 für den Dienstposten

(1) ABl. Nr. C 200 vom 28. 7. 1987.

eines Abteilungsleiters (Besoldungsgruppe A 3) im Präsidialdienst des Rechnungshofes sowie der Entscheidung des Präsidenten des Rechnungshofes vom 23. Oktober 1986 über die Ernennung eines anderen Bewerbers für diesen Dienstposten hat der Gerichtshof (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten T. F. O'Higgins, der Richter G. F. Mancini und F. A. Schockweiler — Generalanwalt: F. G. Jacobs, Kanzler: D. Louterman, Hauptverwaltungsrätin — am 4. Juli 1989 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Die Klage wird abgewiesen.*

2. *Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.*

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES

vom 13. Juni 1989

in der Rechtssache 56/89 R: Publishers Association gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1)

(Kartell — Preisbindung für Bücher)

(89/C 192/10)

(Verfahrenssprache: Englisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache 56/89 R, Publishers Association (Prozeßbevollmächtigte: Jeremy Lever, QC, Stephen Richards, Barrister, und Robin Griffith, Solicitor; Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. C. Wolter, 8, rue Zithe, Luxemburg) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: Anthony McClellan und Berend Jan Drijber im Beistand von Nicholas Forwood, QC), wegen Aussetzung des Vollzugs der Entscheidung 89/44/EWG der Kommission vom 12. Dezember 1988 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/27.393 und IV/27.394, Publishers Association — „Netto-Bücher"-Vereinbarungen) hat der Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften am 13. Juni 1989 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. *Der Vollzug der Artikel 2 bis 4 der Entscheidung 89/44/EWG der Kommission vom 12. Dezember 1988 betreffend ein Verfahren nach Artikel 85 des EWG-Vertrags (IV/27.393 und IV/27.394, Publishers Association — „Netto-Bücher"-Vereinbarungen) wird ausgesetzt.*

2. *Im übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.*

3. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

(1) ABl. Nr. C 94 vom 15. 4. 1989.

Klage des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlenbergbaus, der Eschweiler Bergwerks-Verein AG, der Gewerkschaft Auguste Victoria, der Gewerkschaft Sophia-Jacoba, der Preussag AG Kohle, der Ruhrkohle AG und der Saarbergwerke AG gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 27. Mai 1989

(Rechtssache 183/89)

(89/C 192/11)

1. Der Gesamtverband des deutschen Steinkohlenbergbaus, Friedrichstraße 1, D-4300 Essen 1, 2. die Eschweiler Bergwerks-Verein AG, Roermonder Straße 63, D-5120 Herzogenrath, 3. die Gewerkschaft Auguste Victoria, Victoriastraße 43, D-4370 Marl, 4. die Gewerkschaft Sophia-Jacoba, Postfach 5142, D-5142 Hückelhoven, 5. die Preussag AG Kohle, Osnabrücker Straße 112, D-4530 Ibbenbüren, 6. die Ruhrkohle AG, Rellinghauser Straße 1, D-4300 Essen, und 7. die Saarbergwerke AG, Trierer Straße 1, D-6600 Saarbrücken, haben am 27. Mai 1989 beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte sind die Rechtsanwälte Prof. Dr. Konrad Redeker und Dr. Dieter Sellner, Oxfordstraße 24, D-5300 Bonn 1. Zustellungsbevollmächtigter in Luxemburg ist Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse.

Die Klägerinnen beantragen:

1. festzustellen, daß die Entscheidung (89/296/EGKS) (1) der Kommission vom 30. März 1989 über eine finanzielle Maßnahme der Bundesrepublik Deutschland zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1988 und eine zusätzliche finanzielle Maßnahme zugunsten des Steinkohlenbergbaus im Jahre 1987 nichtig ist;

2. die Kosten des Rechtsstreits der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die klagenden Bergbauunternehmen sowie der klagende Verband betrachten sich als von der an die Bundesrepublik Deutschland gerichteten Entscheidung betroffen, weil die Leistungen des Ausgleichsfonds gemäß dem Dritten Verstromungsgesetz aufgrund eines zivilrechtlichen Vertrags zwischen Bergbauunternehmen und der deutschen Elektrizitätswirtschaft für die Verpflichtungen der letztgenannten zur Abnahme von Kohle von Bedeutung sind. Die Kläger sehen sich auch dadurch als betroffen, daß die angegriffene Entscheidung davon ausgeht, die Ausgleichsbeträge aus dem Ausgleichsfonds seien indirekte Beihilfen für die Bergbauunternehmen und unterlägen damit einer Genehmigungspflicht nach dem EGKS-Vertrag und der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS (2). Mit ihrer Nichtigkeitsklage gemäß Artikel 33 EGKS machen sie geltend:

(1) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1989, S. 52.
(2) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.

Unzuständigkeit der Kommission:

Die Entscheidung der Kommission greift in das deutsche System zur Sicherstellung der Stromversorgung ein. Weder der EGKS- noch der EWG-Vertrag verleihen der Kommission die Kompetenz, durch eigene Rechtsakte im Bereich der Sicherheit der Stromversorgung tätig zu werden; eine Richtlinie des Rates (etwa gemäß Artikel 103 Absatz 4 EWG-Vertrag), die zu einer solchen Zuständigkeit führen könnte, ist nicht ergangen.

Verletzung einer wesentlichen Formvorschrift:

Die Kläger hätten als von der angefochtenen Entscheidung erkennbar Betroffene vor deren Erlaß angehört werden müssen.

Rechtsverletzung

— Bei dem System des Dritten Verstromungsgesetzes handelt es sich — entgegen der Auffassung der Kommission — nicht um „finanzielle Maßnahmen ... gegenüber dem Steinkohlenbergbau", sondern um einen finanziellen Ausgleichsmechanismus unter den Stromerzeugern im Interesse der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Mittel des Ausgleichsfonds werden durch eine Ausgleichsabgabe aufgebracht, deren Schuldner die Stromerzeuger selbst sind, die — anders als etwa in Frankreich oder Großbritannien — nicht landesweit operieren und deshalb nicht unternehmensintern für einen Ausgleich sorgen können. Für den Steinkohlenbergbau ergibt sich aus diesem System lediglich ein für den Kohleabsatz positiver Reflex, nicht eine gezielte indirekte Begünstigung im Sinne des Subventions- und Beihilferechts, hier speziell im Sinne des Artikels 4c EGKS-Vertrag, die unter die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS fiele. Eine Abführung der Ausgleichsmittel an den Steinkohlenbergbau ist weder vorgeschrieben noch nachzuweisen.

— Die Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS hat das zur Zeit ihres Erlasses seit langem bekannte System des Dritten Verstromungsgesetzes nicht als Beihilfe definiert. Die Bestimmung des Artikels 10 Absatz 2 dieser Entscheidung kann sich nur auf Beihilfen oder Maßnahmen beziehen, die es seinerzeit noch nicht gab.

— (Hilfsweise) Die Ausgleichsbeträge sind jedenfalls unbedenklich, weil sie den in Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS genannten Zielen entsprechen und daher auch der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit dienen.

— (Höchst hilfsweise) Folgt man der früheren Auffassung der Kommission, es handele sich um Beihilfen im Sinne des EWG-Vertrags, so wären diese vom Verbot des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag nicht erfaßt, weil es an einer wettbewerbsfälschenden Begünstigung mangelt, da lediglich Lasten ausgeglichen werden, die die Zuschußempfänger im Interesse der Sicherheit der Stromversorgung auf sich genommen haben. Jedenfalls aber wäre eine Freistellung nach Artikel 90 Absatz 2 EWG-Vertrag gegeben; der Wegfall der Ausgleichsbeträge würde nicht etwa die Ausfuhr französischen Stroms nach Deutschland erleichtern, sondern zu verstärktem Import von Kohle aus Drittländern führen.

Verletzung allgemeiner Rechtsgrundsätze

— Verstoß gegen das Gebot des Vertrauensschutzes: Die Kommission hat zwölf Jahre hindurch die Ausgleichsbeträge an die Stromerzeuger weder nach Artikel 92 EWG-Vertrag noch nach Artikel 4 Buchstabe c) EGKS-Vertrag beanstandet. Der Steinkohlenbergbau hat sich mit seiner Personalplanung und seinen Investitionen auf dieses System eingestellt.

— Verstoß gegen den Grundsatz der Gemeinschaftstreue: Die angefochtene Entscheidung führt zu einer einseitigen Belastung der Bundesrepublik Deutschland, deren sichere Stromversorgung sie gefährdet.

— Rechtliche Unmöglichkeit.

— Verstoß gegen das Übermaßverbot.

Klage des J. H. Hedeman gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 16. Juni 1989

(Rechtssache 195/89)

(89/C 192/12)

J. H. Hedeman, Den Haag, hat am 16. Juni 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt R. F. Foortse; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt M. Santini, 4, Avenue Marie-Thérèse, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

zu erkennen, daß die Kommission im Verzug ist und binnen eines Monats nach Erlaß des Urteils in dieser Rechtssache dem Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds anzugeben hat, auf welches Konto dieser Fonds die mathematische Rücklage in Höhe von 47 995,23 hfl zu überweisen hat, sowie die vom Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds ausweislich seines Schreibens vom 19. Mai 1988 angeforderte Einverständniserklärung an diesen Fonds zu senden und danach binnen eines Monats nach Eingang der mathematischen Rücklage die Höhe des Ruhegehalts des Klägers per 2. August 1988 festzusetzen;

der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Probleme, die nach Angabe der Kommission in bezug auf die Übertragung der mathematischen Rücklage bestünden, seien unverständlich und beträfen den Kläger nicht, da der Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds bereits am 15. März 1988 mitgeteilt habe, daß sich die mathematische Rücklage des vom Kläger bei diesem Fonds aufgebauten Ruhegehaltsanspruchs auf 47 995,23 hfl belaufe, und der Algemeen Burgerlijk Pensioenfonds bereit sei, diesen Betrag an die Europäischen Gemeinschaften zu überweisen.

Klage des René Teissonnière gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 26. Juni 1989

(Rechtssache 199/89)

(89/C 192/13)

René Teissonnière, wohnhaft in Abidjan (Elfenbeinküste), hat am 26. Juni 1989 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter des Klägers ist Rechtsanwalt Edmond Lebrun, Brüssel; Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Tony Biever, 83, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, Luxemburg.

Der Kläger beantragt,

1. die Klage für zulässig und begründet zu erklären;
2. demzufolge
   2.1. festzustellen, daß für die Ruhegehaltsansprüche des Klägers nach den Gemeinschaftsvorschriften die Dienstzeit bei der EGZ in vollem Umfang berücksichtigt werden muß;
   2.2. festzustellen, daß der Kläger Anspruch auf die Erhöhung nach Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs VIII des Statuts hat;
   2.3. die Entscheidung der Beklagten aufzuheben, mit der sie die ruhegehaltsfähigen Dienstjahre nach den Gemeinschaftsvorschriften bestimmt hat, die dem Kläger bei Überleitung seiner aufgrund seiner sogenannten „EGZ"-Dienstzeit bei der Gesellschaft Generali Belgium erworbenen Rentenansprüche anzurechnen wären, und mit der sie ihm die Erhöhung nach Artikel 5 Absatz 1 des Anhangs VIII des Statuts verweigert hat;
   2.4. die Entscheidung, mit der seine am 21. Dezember 1988 eingegangene Beschwerde zurückgewiesen wurde, aufzuheben;
3. der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Der Kläger ist der Ansicht, daß die Kommission bei der Berechnung der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre, die bei Überleitung der vom Kläger aufgrund seiner sogenannten „EGZ"-Dienstzeit erworbenen Rentenansprüche nach der Versorgungsordnung der Gemeinschaft berücksichtigt würden, davon hätte ausgehen müssen, daß er zum Zeitpunkt seiner Einstellung durch die EGZ im Sinne des Artikels 11 Absatz 2 des Anhangs VIII des Beamtenstatuts in den Dienst der Gemeinschaften getreten sei und nicht zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens seiner Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, weil feststehe, daß er während dieses Zeitraums aufgrund eines Auftrags, von dem auch die Beklagte ausgehe, ausschließlich im Dienst der Beklagten gestanden habe. Außerdem könne es, da die Beiträge des Klägers für das „Ruhegehalt" genau mit denen eines Beamten der Gemeinschaften übereingestimmt hätten, vor allem angesichts der Grundsätze der Gleichheit, der Billigkeit und der austeilenden Gerechtigkeit, nicht hingenommen werden, daß ein Zeitraum des aktiven Dienstes bei der Beklagten von 21 Jahren, 5 Monaten und 17 Tagen nicht zu einer entsprechenden Anzahl von ruhegehaltsfähigen Dienstjahren nach den Gemeinschaftsvorschriften führe, sondern nur zu einer Erhöhung der Zahl der ruhegehaltsfähigen Dienstjahre um 9 Jahre, 3 Monate und 17 Tage.

Soweit die Beklagte die Erhöhung nach Artikel 5 Absatz I des Anhangs VIII des Statuts verweigere, müsse die genannte Vorschrift nach den Grundsätzen der Gleichheit, der Billigkeit und der austeilenden Gerechtigkeit dahin ausgelegt werden, daß die dort vorgesehene Erhöhung in einem Fall wie dem vorliegenden eingreife, weil der Kläger seit seiner Einstellung durch die EGZ, das heißt seit dem 41. Lebensjahr, im Dienste der Gemeinschaften stehe.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland, eingereicht am 27. Juni 1989

(Rechtssache 202/89)

(89/C 192/14)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 27. Juni 1989 eine Klage gegen das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigter der Klägerin ist Julian Currall, Juristischer Dienst der Kommission, Zustellungsbevollmächtigter ist Georgios Kremlis, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Klägerin beantragt,

— festzustellen, daß das Vereinigte Königreich gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen, und aus dem EWG-Vertrag verstoßen hat, indem es nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen hat, um der Richtlinie nachzukommen;

— dem Vereinigten Königreich die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Gemäß Artikel 227 Absatz 4 EWG-Vertrag sei das Vereinigte Königreich verpflichtet gewesen, die Richtlinie 76/207/EWG in Gibraltar durchzuführen, es habe dies jedoch nicht getan; die in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie festgesetzte Frist sei seit dem 12. August 1978 abgelaufen.

Die Artikel 3, 4 und 5 der Richtlinie seien nicht ordnungsgemäß durchgeführt, solange Section 51 des Sex Discrimination Act 1975 (und Artikel 52 der Sex Discrimination (Northern Ireland) Order 1976) Bestandteil des Rechts des Vereinigten Königreichs bleibe und auf diese Weise diskriminierende Handlungen in Fällen gestatte, in denen die Richtlinie anwendbar sei. Die Tatsache, daß einige der von Section 51 (Artikel 52) erfaßten Maßnahmen im Hinblick auf von der Richtlinie zugelassene Ausnahmen gerechtfertigt sein könnten, könne den ganz allgemeinen Wortlaut dieser Vorschrift weder erklären noch gestatten.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG des Rates vom 27. Juni 1977

KOM(89) 290 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 15. Juni 1989)

(89/C 192/15)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (1), treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sich zu vergewissern, daß die durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) finanzierten Maßnahmen tatsächlich und ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, um Unregelmäßigkeiten zu verhindern und zu verfolgen sowie die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen abgeflossenen Beträge wiedereinzuziehen.

Die Prüfung der Geschäftsunterlagen der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen kann ein sehr wirksames Mittel zur Kontrolle der Maßnahmen darstellen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, sind. Durch diese Prüfung werden die von den Mitgliedstaaten bereits durchgeführten sonstigen Kontrollen ergänzt. Überdies werden die einzelstaatlichen Vorschriften über die Kontrolle, die umfassender sind als die in dieser Verordnung vorgesehenen Bestimmungen, von der Verordnung nicht berührt.

Die Mitgliedstaaten müssen angehalten werden, die von ihnen bisher aufgrund der Richtlinie 77/435/EWG des Rates (2) durchgeführte Prüfung der Geschäftsunterlagen der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen zu verstärken.

Bei der Durchführung der in der Richtlinie 77/435/EWG enthaltenen Regelung durch die Mitgliedstaaten hat sich die Notwendigkeit gezeigt, das bestehende System entsprechend den gemachten Erfahrungen zu ändern. Diese Änderungen sollten angesichts der Art der betreffenden Vorschriften in eine Verordnung eingebracht werden.

Die Unterlagen, anhand deren diese Prüfung durchgeführt wird, müssen derart bestimmt werden, daß sie eine vollständige Kontrolle gestatten.

Bei der Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen sind insbesondere die Art der unter ihrer Verantwortung durchgeführten Maßnahmen und die Verteilung der begünstigten oder zahlungspflichtigen Unternehmen nach ihrer finanziellen Bedeutung im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, zu berücksichtigen.

Weiterhin ist es angezeigt, eine Mindestzahl von Prüfungen für die Geschäftsunterlagen vorzusehen. Diese ist nach einem Verfahren zu bestimmen, das große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten, die sich aus der besonderen Struktur ihrer Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, ergeben würden, ausschließt.

Dieses Verfahren kann festgelegt werden, indem als Bezugsgröße die Anzahl der Unternehmen zugrunde gelegt wird, die im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, eine gewisse Bedeutung haben.

Es müssen die Befugnisse der mit diesen Prüfungen beauftragten Bediensteten sowie die Verpflichtung der Unternehmen, die Geschäftsunterlagen während eines bestimmten Zeitraums zu ihrer Verfügung zu halten und die von ihnen erbetenen Auskünfte zu erteilen, festgelegt werden. Außerdem ist vorzusehen, daß die Geschäftsunterlagen in bestimmten Fällen beschlagnahmt werden können.

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 17.

Angesichts der internationalen Struktur des Agrarhandels und im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes muß eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten eingerichtet werden. Ferner ist es notwendig, auf Gemeinschaftsebene eine zentralisierte Dokumentation über begünstigte oder zahlungspflichtige Unternehmen zu schaffen, die in Drittländern ansässig sind.

Auch wenn die Festlegung der Kontrollprogramme in erster Linie den Mitgliedstaaten obliegt, ist es doch erforderlich, daß die Programme von der Kommission genehmigt werden, damit diese ihre Überwachungs- und Koordinierungsrolle wahrnehmen kann und die Programme nach geeigneten Kriterien festgelegt werden. Die Kontrollen können so auf Sektoren oder Unternehmen mit hohem Betrugsrisiko konzentriert werden.

Die Dienststellen, die die Prüfungen aufgrund dieser Verordnung durchführen, müssen organisatorisch unabhängig sein von den Dienststellen, die die Kontrollen vor der Zahlung vornehmen.

Es ist notwendig, daß jeder Mitgliedstaat einen Sonderdienst einrichtet, der für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung und für die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht bei den aufgrund dieser Verordnung vorgenommenen Prüfungen zuständig ist. Die Bediensteten des Sonderdienstes können die Kontrolle der Unternehmen gemäß dieser Verordnung durchführen.

Die Verstärkung der Dienststellen, denen die Anwendung dieser Verordnung übertragen ist, sollte dadurch gefördert werden, daß die Gemeinschaft eine befristete, degressive Beteiligung an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Einstellung von zusätzlichem Personal sowie an bestimmten anderen Kosten für die Ausbildung des Personals und die Ausstattung der Dienststellen gewährt.

Es ist angezeigt, eine Schätzung der gemeinschaftlichen Finanzmittel vorzunehmen, die für die Durchführung dieser Maßnahme erforderlich sind. Dieser Betrag unterliegt der finanziellen Vorausschau im Anhang der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 29. Juni 1988 (1). Die tatsächlich verfügbaren Mittel werden unter Beachtung der genannten Vereinbarung im Zuge des Haushaltsverfahrens bestimmt.

Die Kenntnisse, die im Rahmen der Prüfung der Geschäftsunterlagen erlangt werden, müssen dem Berufsgeheimnis unterliegen.

Es empfiehlt sich, einen Informationsaustausch auf Gemeinschaftsebene einzurichten, damit die Ergebnisse der Anwendung dieser Verordnung wirksamer verwertet werden können —

(1) ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 33.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung betrifft die Prüfung der tatsächlichen und ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, sind, anhand der Geschäftsunterlagen der Begünstigten oder Zahlungspflichtigen, nachstehend „Unternehmen" genannt.

(2) Als „Geschäftsunterlagen" im Sinne dieser Verordnung gelten sämtliche Bücher, Register, Aufzeichnungen und Belege, die Buchhaltung sowie die die gewerbliche Tätigkeit des Unternehmens betreffende Korrespondenz jedweder Form, soweit diese Unterlagen in direkter oder indirekter Beziehung zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen stehen.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten nehmen die Prüfungen der Geschäftsunterlagen der Unternehmen entsprechend der Art der zu prüfenden Maßnahmen vor. Sie achten dabei darauf, daß die Auswahl der zu kontrollierenden Unternehmen eine größtmögliche Wirksamkeit der Maßnahmen zur Verhütung und Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, gewährleistet, und zwar unter Berücksichtigung der finanziellen Bedeutung der Unternehmen in diesem Bereich.

(2) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen erstrecken sich jährlich auf eine Anzahl von Unternehmen, die nicht geringer sein kann als die Hälfte der Anzahl der Unternehmen, bei denen die Einnahmen oder Zahlungen oder die Summe dieser beiden Beträge im Rahmen des Finanzierungssystems des EAGFL, Abteilung Garantie, im Jahr, das der Kontrolle vorausgeht, 60 000 ECU überstiegen haben.

Unternehmen, bei denen die Summe der Einnahmen oder Zahlungen über 100 000 ECU gelegen hat und die im vorherigen Prüfungszeitraum nicht aufgrund dieser Verordnung kontrolliert worden sind, müssen auf jeden Fall kontrolliert werden.

Unternehmen, bei denen die Summe der Einnahmen oder Zahlungen unter 10 000 ECU gelegen hat, werden aufgrund dieser Verordnung nur kontrolliert, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die von den Mitgliedstaaten in ihrem jährlichen Prüfungsprogramm gemäß Artikel 10 dieser Verordnung aufzuführen sind.

(3) Die in Absatz 1 genannten Prüfungen werden gegebenenfalls auf diejenigen Unternehmen ausgedehnt, die in direkter oder indirekter Verbindung mit den Unternehmen im Sinne von Artikel 1 dieser Verordnung oder den betreffenden Maßnahmen stehen.

(4) Der Prüfunszeitraum dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

Die Prüfung erstreckt sich mindestens auf das Jahr, das dem Prüfungszeitraum vorausgeht. Sie kann auf einen Zeitraum von drei Jahren, der dem Prüfungszeitraum vorausgeht, ausgedehnt werden.

(5) Die gemäß dieser Verordnung durchgeführten systematischen Prüfungen lassen die nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (1) und nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 durchgeführten Prüfungen unberührt.

Artikel 3

Sind die Unternehmen gemäß den gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen Bestimmungen verpflichtet, eine besondere Bestandsbuchführung zu halten, so umfaßt deren Prüfung in geeigneten Fällen einen Vergleich dieser Buchführung mit den Geschäftsunterlagen und gegebenenfalls den Lagerbeständen des Unternehmens.

Artikel 4

Die Unternehmen haben die in Artikel 1 Absatz 2 und in Artikel 3 genannten Geschäftsunterlagen mindestens drei Kalenderjahre lang, gerechnet vom Ende des Kalenderjahres ihrer Erstellung an, aufzubewahren.

Artikel 5

(1) Die Verantwortlichen für die Unternehmen haben zu gewährleisten, daß den mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder den hierzu befugten Personen sämtliche Geschäftsunterlagen zur Verfügung gestellt und alle ergänzenden Auskünfte erteilt werden.

(2) Die mit der Prüfung beauftragten Bediensteten oder die hierzu befugten Personen können sich Auszüge oder Kopien von den in Absatz 1 genannten Unterlagen anfertigen lassen.

Artikel 6

(1) In allen Fällen, in denen eine von dem geprüften Unternehmen zuungunsten des EAGFL begangene Unregelmäßigkeit vorliegen kann, gelangen die einzelstaatlichen Bestimmungen bezüglich der Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen zur Anwendung.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Ahndungsmaßnahmen gegen natürliche oder juristische Personen, die ihre Verpflichtungen aus dieser Verordnung nicht einhalten.

Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten leisten sich gegenseitig die erforderlichen Amtshilfen, um die in den Artikeln 2 und 3 vorgesehenen Prüfungen in den Fällen durchzuführen, in denen ein Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist als dem Mitgliedstaat, in dem die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrages erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

(2) Während des ersten Quartals des Jahres das dem Jahr der Zahlung folgt, übersenden die Mitgliedstaaten eine Liste der in Absatz 1 bezeichneten Unternehmen an jeden Mitgliedstaat, in dem ein solches Unternehmen ansässig ist. Diese Liste muß alle Einzelheiten enthalten, die der Empfängermitgliedstaat zur Identifizierung der Unternehmen benötigt. Eine Kopie von jeder Liste wird der Kommission übersandt.

(3) Während des ersten Quartals des Jahres, das dem Jahr der Zahlung folgt, übersenden die Mitgliedstaaten an die Kommission eine Liste der in einem Drittland ansässigen Unternehmen, bei denen die Zahlung und/oder die Erhebung des betreffenden Betrags in dem Mitgliedstaat erfolgt ist oder hätte erfolgen müssen.

Artikel 8

(1) Die Kenntnisse, die im Rahmen der in dieser Verordnung vorgesehenen Prüfungen erlangt werden, unterliegen dem Berufsgeheimnis. Sie dürfen nicht an andere als diejenigen Personen weitergegeben werden, die auf Grund ihrer Tätigkeit in den Mitgliedstaaten oder bei den Organen der Gemeinschaften davon im Hinblick auf die Durchführung dieser Tätigkeit Kenntnis erhalten müssen.

(2) Dieser Artikel läßt die einzelstaatlichen Vorschriften über das Gerichtsverfahren unberührt.

Artikel 9

(1) Vor dem 1. November, der dem Prüfungszeitraum folgt, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen detaillierten Bericht über die Anwendung dieser Verordnung.

(2) Dieser Bericht muß die eventuell aufgetretenen Schwierigkeiten verzeichnen und gegebenenfalls Anregungen für Verbesserungen enthalten.

(3) Die Mitgliedstaaten und die Kommission nehmen regelmäßig einen Gedankenaustausch über die Anwendung dieser Verordnung vor.

Artikel 10

(1) Die Mitgliedstaaten erstellen die geplanten Prüfungsprogramme für die Kontrollen, die gemäß Artikel 2 dieser Verordnung während des folgenden Prüfungszeitraums durchgeführt werden.

(2) Jedes Jahr vor dem 15. März übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission ihr Prüfungsprogramm nach Absatz 1 und machen dabei folgende Angaben:

— die Zahl der zu kontrollierenden Unternehmen und ihre sektorale Verteilung entsprechend den in Frage stehenden Beträgen;

— die zugrunde gelegten Kriterien bei der Erstellung der Prüfungsprogramme.

(1) ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1.

(3) Die in Absatz 1 genannten geplanten Prüfungsprogramme müssen von der Kommission genehmigt werden. Diese teilt dem betreffenden Mitgliedstaat vor dem 15. Mai ihre etwaigen Änderungswünsche mit.

(4) An dem Prüfungsprogramm können spätere Anpassungen vorgenommen werden, die sich während der Durchführung des Programms als notwendig erweisen. Die Anpassungen werden der Kommission so rasch wie möglich gemeldet. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang dieser Meldung teilt die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat ihre Genehmigung des angepaßten Programms oder ihre Änderungswünsche mit.

Artikel 11

(1) Jeder Mitgliedstaat richtet einen Sonderdienst ein, der zuständig ist für die Überwachung der Anwendung dieser Verordnung sowie

— entweder für die Durchführung der dort vorgesehenen Prüfungen durch Bedienstete, die unmittelbar zu dem Sonderdienst gehören,

— oder für die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht bei den Prüfungen durch Bedienstete, die zu anderen Dienststellen gehören.

Die Mitgliedstaaten können gleichfalls eine Verteilung der aufgrund dieser Verordnung durchzuführenden Prüfung zwischen dem Sonderdienst und anderen einzelstaatlichen Dienststellen vorsehen, sofern ersterem die Koordinierung und die allgemeine Aufsicht übertragen ist.

(2) Die in Anwendung dieser Verordnung tätige(n) Dienststelle(n) muß (müssen) organisatorisch unabhängig sein von den Dienststellen oder Dienststellenteilen, die mit den Zahlungen und den ihnen vorausgehenden Kontrollen beauftragt sind.

(3) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten, ergreift der in Absatz 1 genannte Sonderdienst alle erforderlichen Initiativen und Maßnahmen.

(4) Der Sonderdienst sorgt ferner für

— die Ausbildung der mit den Prüfungen aufgrund dieser Verordnung betrauten einzelstaatlichen Bediensteten, damit diese hinreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erwerben;

— die Verwaltung der Prüfungsberichte und jeglicher Dokumentation im Zusammenhang mit den aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen.

(5) Der Sonderdienst wird von dem betreffenden Mitgliedstaat mit allen erforderlichen Befugnissen ausgestattet, um den in den Absätzen 3 und 4 genannten Aufgaben gerecht zu werden.

Er setzt sich aus Bediensteten zusammen, deren Anzahl und Ausbildung für die Erfüllung der vorstehenden Aufgaben angemessen sind.

Artikel 12

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Besoldung von Personal, das ab 1. Januar 1990 eingestellt wird und ausschließlich bestimmt ist für

— den Personalbestand des Sonderdienstes nach Artikel 11 Absatz 1 oder

— den Personalbestand anderer einzelstaatlicher Dienststellen, soweit das genannte Personal ausschließlich mit den aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen betraut ist.

Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1. Januar 1990 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % für die ersten drei Jahre und 25 % für das vierte und das fünfte Jahr und zwar im Rahmen eines Gesamtbetrages von

— 500 000 ECU für die ersten drei Jahre und 250 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs,

— 250 000 ECU für die ersten drei Jahre und 125 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, Irlands, der Niederlande und Portugals sowie

— 50 000 ECU für die ersten drei Jahre und 25 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Luxemburgs.

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet „Besoldung" die Gehälter der aufgrund dieser Verordnung tätigen Bediensteten, abzüglich der Steuern und Fiskalabgaben, jedoch zuzüglich der erforderlichen Reisekosten für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Artikel 13

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Ausbildung des Personals der in Anwendung dieser Verordnung tätigen Dienststellen. Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab 1. Januar 1990 beträgt die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft 50 % für die ersten drei Jahre und 25 % für das vierte und das fünfte Jahr und zwar im Rahmen eines Gesamtbetrages von

— 100 000 ECU für die ersten drei Jahre und 50 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle der Bundesrepublik Deutschland, Spaniens, Frankreichs, Italiens und des Vereinigten Königreichs,

— 50 000 ECU für die ersten drei Jahre und 25 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Belgiens, Dänemarks, Griechenlands, Irlands, der Niederlande und Portugals sowie

— 10 000 ECU für die ersten drei Jahre und 5 000 ECU für das vierte und das fünfte Jahr im Falle Luxemburgs.

Artikel 14

Die Gemeinschaft beteiligt sich an den tatsächlichen Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Anschaffung der erforderlichen Geräte zur Informatisierung und Büroautomatisierung bei den in Anwendung dieser Verordnung tätigen Dienststellen. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt 100 % im Rahmen eines Betrags von

— 100 000 ECU für die Bundesrepublik Deutschland, Spanien, Frankreich, Italien und das Vereinigte Königreich,

— 60 000 ECU für Belgien, Dänemark, Griechenland, Irland, die Niederlande und Portugal sowie

— 20 000 ECU für Luxemburg.

Artikel 15

(1) Der Höchstbetrag der Gemeinschaftsausgaben, die nach einer Schätzung für die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahme erforderlich sind beläuft sich auf 5,74 Millionen ECU für das erste Jahr, 4,86 Millionen ECU für das zweite und das dritte Jahr sowie 2,43 Millionen ECU für das vierte und das fünfte Jahr.

(2) Die jährlich verfügbaren Mittel werden im Rahmen des Haushaltsplans bestimmt.

Artikel 16

Der jährliche Betrag der von der Gemeinschaft übernommenen Ausgaben wird von der Kommission aufgrund der von den Mitgliedstaaten gemachten Angaben festgesetzt.

Artikel 17

Nach dem Verfahren von Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 werden erforderlichenfalls die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen.

Artikel 18

Für die Kontrolle der von der Gemeinschaft finanzierten besonderen Ausgaben im Rahmen dieser Verordnung gelten die Bestimmungen von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70.

Artikel 19

Die Bediensteten der Kommission haben Zugang zu sämtlichen Unterlagen, die im Hinblick auf oder im Anschluß an die aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Prüfungen erstellt werden, sowie zu den in Artikel 14 dieser Verordnung genannten informatisierten Systemen.

Artikel 20

(1) Die Richtlinie 77/435/EWG wird aufgehoben.

(2) In allen Rechtsakten der Gemeinschaft, in denen auf die Richtlinie 77/435/EWG erwiesen wird, ist dieser Verweis als Bezug auf die entsprechenden Artikel dieser Verordnung anzusehen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

BERUFSORIENTIERUNG UND BILDUNGS- UND BERUFSBERATUNG FÜR DIE ALTERSGRUPPE DER 14- BIS 25JÄHRIGEN IN DEN LÄNDERN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Soziales Europa — Beiheft 4/87

Der vorliegende Bericht führt die Reihe von Studien fort, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Auftrag gegeben wurden, um den Stand der Bildungs- und Berufsberatung sowie der schulischen Berufsorientierung in der Europäischen Gemeinschaft zu untersuchen und daraus Empfehlungen für die Förderung zukünftiger Maßnahmen in diesem Bereich durch die Kommission abzuleiten. Der Bericht unterscheidet sich von vorangegangenen vor allem dadurch, daß er sich auf die Altersgruppe der 14- bis 25jährigen konzentriert und sich dabei besonders mit zwei Einzelaspekten befaßt, nämlich mit der sich wandelnden Rolle der spezialisierten Beratungsdienste und mit der Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Beratungsdiensten.

103 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-87-004-DE-C ISBN: 92-825-8007-5

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,20 — DM 9 — BFR 180

ÜBERGANG VON DER SCHULE INS ERWACHSENEN- UND BERUFSLEBEN

Soziales Europa — Beiheft 5/87

Die Überbrückung der Kluft zwischen Schule und Umwelt, namentlich der Wirtschaft, war ein Hauptanliegen nahezu aller dreißig Modellvorhaben, die von 1983 bis 1987 im Rahmen des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften zur Erleichterung des Übergangs der Jugendlichen von der Schule ins Erwachsenen- und Erwerbsleben durchgeführt wurden.

Dieses Anliegen spiegelt die derzeitigen politischen Bestrebungen nahezu aller EG-Länder wider, die Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern, weniger Jugendliche ohne anerkannte Berufsqualifikation ins Erwachsenenleben zu entlassen und dadurch die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu erhöhen und mit dem wirtschaftlichen und technischen Wandel Schritt zu halten.

In dieser Sonderbeilage wird analysiert, wie die Modellvorhaben im Rahmen des Aktionsprogramms diesen Bestrebungen Rechnung tragen und die „Überbrückung der Kluft" bewerkstelligen.

129 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-87-005-DE-C ISBN: 92-825-8051-2

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 4,20 — DM 9 — BFR 180

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

88-44